

54F – SELBSTBEHALT FÜR ERDBEBEN

In Ergänzung zu Artikel 10, Abschnitt A der BAVB 2011 gilt für die Gefahr Erdbeben (gemäß Artikel 9, Abschnitt A, Pkt. 3. der BAVB 2011) ein Selbstbehalt von EUR 5.000,-- je Schadenfall als vereinbart.